

VEREINBARUNG

Die KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

und

die AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

der BKK LANDESVERBAND SÜD, Regionaldirektion Hessen

die IKK CLASSIC

die SOZIALVERSICHERUNG für LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN und
GARTENBAU (SVLFG) als LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

Heilmittelvereinbarung nach § 84 SGB V für das Jahr 2016

§ 1 Ausgabenvolumen

Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2016 ist das am 30.03.2015 vereinbarte Ausgabenvolumen für Heilmittel des Jahres 2015 in Höhe von 319.972.501,00 EUR.

1. Dieser Betrag wird entsprechend der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 SGB V vom 30.09.2015 für das Jahr 2015 um insgesamt 0,72 % erhöht. Ziffer 6 dieser Rahmenvorgabe (Salvatorische Klausel) findet entsprechend Anwendung.
2. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 2 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 1. (0,91 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2. (1,9 % Veränderungen der Preise) erhöht. Für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), sowie nach den Nummern 5. (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7. (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) wird das Ausgabenvolumen um insgesamt 3,7 % erhöht.
3. Das Volumen für die von hessischen Ärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2016**

343.256.490,33 EUR.

4. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahre 2016 veranlassten Ausgaben für Heilmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
5. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung eingetreten ist.

§ 2 Weiterentwicklung der Steuerung der Heilmittelversorgung

Entsprechend der Empfehlungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 SGB V werden die Vertragspartner in Hessen gemeinsam prüfen, ob eine arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Heilmittel auf der Grundlage vereinbarter Versorgungsziele als Ablösung der Richtgrößenprüfung erfolgen kann.

§ 3 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden, den 20. Januar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 3 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden, den 20. Januar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

IKK classic

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

BKK Landesverband Süd

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen



§ 3 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

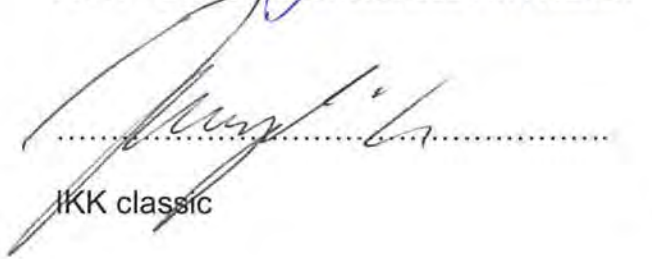
Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden, den 20. Januar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen


 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen


 BKK Landesverband Süd



 IKK classic

.....
 SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
 Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
 Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
 Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hes-
 sen

§ 3 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden, den 20. Januar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....

BKK Landesverband Süd

IKK classic

.....

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

.....

§ 3 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden, den 20. Januar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hes-
sen



§ 3 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden, den 20. Januar 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen